



Satzung der Stadt Engen über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen

vom 23.06.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Engen am 23.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

I.

Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte

§1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Engen betreibt die Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Engen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Diese werden teilweise in der Form von Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und / oder die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Die untergebrachten Personen und ihre Familienangehörigen sind gehalten, sich unverzüglich um die Anmietung privaten Wohnraums zu bemühen.

II.

Bestimmungen über die Benutzung der Unterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

- (2) Die Stadt Engen kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck nach § 1 Abs. 3 zu gewährleisten. Hierzu können insbesondere Umsetzungen in eine andere Unterkunft angeordnet werden.
- (3) Obdachlose, die eine Unterkunft benutzen, können jederzeit aus sachlichen Gründen in eine andere Unterkunft im Sinne des § 1 Abs. 2 der Satzung umgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen. Im Falle einer Umsetzung hat er/sie die jeweiligen Räume entsprechend der Aufforderung der Ortspolizeibehörde zu räumen und gegebenenfalls die angewiesene Unterkunft zu beziehen. Die Regelungen in § 3 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der/die Benutzer/in die Unterkunft bezieht. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der/die Benutzer/in die Bestimmungen dieser Satzung sowie der ggf. gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Engen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.
- (3) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn
 - 1. der/die Benutzer/in sich nicht (mehr) regelmäßig in der Unterkunft aufhält,
 - 2. der/die Benutzer/in die Unterkunft nicht (mehr) selbst bewohnt,
 - 3. der/die Benutzer/in sich eine anderweitige Unterbringung beschafft hat,
 - 4. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - 5. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Engen und dem Dritten beendet wird,
 - 6. die Unterkunft ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zum Wohnen benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
 - 7. die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder dem Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist,
 - 8. der/die Benutzer/in ohne Zustimmung der Stadt Engen Dritte in die Unterkunft aufnimmt (ausgenommen hiervon ist die unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch)),
 - 9. der/die Benutzer/in verbotenerweise Haustiere hält,
 - 10. der/die Benutzer/in gegen diese Satzung oder gegen die jeweils geltende Hausordnung verstößt oder den Anordnungen der Stadt Engen zuwiderhandelt,
 - 11. der/die Benutzer/in Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in Stand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Es ist insbesondere verboten:
 1. in den Räumlichkeiten der Unterkunft zu rauchen,
 2. Tiere in der Unterkunft zu halten,
 3. in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich weitere Personen aufzunehmen;
 4. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu nutzen;
 5. Schilder (ausgenommen übliche Namensschilder), Aufschriften oder Gegenstände in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder sonstige Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen;
 7. Nachschlüssel der Einrichtung oder des benutzten Raumes zu fertigen oder fertigen zu lassen.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Engen vorgenommen werden. Hierunter fallen auch die bei Übergabe der Unterkunft vorhandenen Schließzylinder an sämtlichen Türen der Unterkunft (inkl. Nebenräumen). Der/die Benutzer/in ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Engen unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (5) Es bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Engen, wenn
 1. der Benutzer/die Benutzerin in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in oder an gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft angebracht oder aufgestellt werden soll;
 3. der Benutzer/die Benutzerin in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 4. der Benutzer/die Benutzerin Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will;
 5. Satellitenempfangsanlagen angebracht werden sollen.

- (6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in eine Erklärung abgibt, dass die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 4 und 5 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernommen und die Stadt Engen insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freigestellt wird.
- (7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner und / oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (9) Bei durch den/die Benutzer/in ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Engen diese auf Kosten des/der Benutzers/in beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (10) Die Stadt Engen kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (11) Die Beauftragten der Stadt Engen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem/der Benutzer/in auf Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Stadt Engen entsprechende Schlüssel zurück.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der/die Benutzer/in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/in dies der Stadt Engen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/die Benutzer/in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet er/sie auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/in haftet, kann die Stadt Engen auf Kosten des/der Benutzer/in beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt Engen wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Engen zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem/der Benutzer/in obliegt die Räum- und Streupflicht nach der städtischen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen, Bestreuen und Reinigen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

- (1) Der/die Benutzer/in ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann die Stadt Engen besondere Hausordnungen erlassen, mit denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume, sowie gegebenenfalls zu beachtende Besonderheiten geregelt werden.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die ggf. selbst nachgemachten, sind der Stadt Engen bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der/die Benutzer/in haftet für alle Kosten bzw. Schäden, die der Stadt Engen oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/in die Unterkunft versehen hat, darf er/sie wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Engen kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/die Benutzer/in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.
- (3) Von den BenutzerInnen oder ihren Haushaltsangehörigen nach Auszug oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückgelassene Sachen können von der Stadt Engen auf deren Kosten geräumt und in Verwahrung genommen werden. Sie sind binnen zwei Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abzuholen. Anschließend wird die Stadt nach Möglichkeit eine Verwertung oder Vernichtung in die Wege leiten. Hierfür ggf. entstehende Kosten hat der/die Benutzer/in zu tragen.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die BenutzerInnen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt Engen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den BenutzerInnen und BesucherInnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die BenutzerInnen einer Unterkunft bzw. deren BesucherInnen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Engen keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen BenutzerInnen abgegeben werden.
- (2) Jede/r Benutzer/in muss Tatsachen in der Person oder dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein/e Benutzer/in seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl das Benutzungsverhältnis beendet ist und gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2).

III.

Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist die Person, die in der Unterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner, soweit sie sich diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr sind die gemäß den rechtlichen Vorgaben kalkulierten Kosten pro Person und Monat. Neben der Benutzungsgebühr werden eine Betriebskosten- sowie eine Stromkostenpauschale pro Person erhoben.
- (2) Die **Benutzungsgebühr** beträgt je Person und Kalendermonat **89,00 Euro**.
- (3) Die **Betriebskostenpauschale** beträgt je Person und Kalendermonat **92,00 Euro**.
- (4) Die **Stromkostenpauschale** beträgt je Person und Kalendermonat **141,00 Euro**.
- (5) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt. Für Neugeborene erfolgt die Anrechnung ab dem Folgemonat der Geburt.

§ 14 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung oder der ordnungsgemäßen Rückgabe der Unterkunft.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Lauf eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest des Monats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach jeweils zum Monatsersten zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr gemäß § 13 Abs. 5 nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 S. 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Benutzer/in nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Engen, den 23.06.2026

Frank Harsch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.